

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth
Ggf. Standort	Bayreuth

Studiengang 01	Evangelische Kirchenmusik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (gesamte HS)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – WS 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentinnen	Kristina Beckermann, Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	03.07.2023

Studiengang 02	Dirigieren / Studienrichtung Chorleitung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (gesamte HS)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0,25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – WS 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 3	Klavierpädagogik (B.Mus.)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B. Mus.)	
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (gesamte HS)	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	1,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – WS 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 4	Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35 (gesamte HS)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/19 – WS 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.).....	7
Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.).....	8
Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)	9
Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)	10
Kurzprofile der Studiengänge	11
Kurzprofil Hochschule	11
Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.).....	12
Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.).....	12
Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)	12
Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	13
Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.).....	13
Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.).....	14
Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)	15
Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)	16
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	18
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	18
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	19
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	21
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	21
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	28
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	28
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	36
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	37
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	39
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	41
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	43
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	46
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	48

III	Begutachtungsverfahren	50
1	Allgemeine Hinweise	50
2	Rechtliche Grundlagen	50
3	Gutachtergremium	50
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	50
3.2	Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis	50
3.3	Vertreterin/Vertreter der Studierenden	50
IV	Datenblatt	51
1	Daten zu den Studiengängen	51
1.1	Studiengänge: 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.), 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)	51
2	Daten zur Akkreditierung	52
2.1	Studiengänge: 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.), 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)	52
V	Glossar	53
	Anhang	54

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile der Studiengänge

Kurzprofil Hochschule

Die Hochschule für evangelische Kirchenmusik (HfK) Bayreuth ist eine staatlich anerkannte Hochschule. Sie wurde als Nachfolgeinstitution der früheren Fachakademie für evangelische Kirchenmusik im November 1999 per Kirchengesetz durch die bayerische Landessynode gegründet und nahm ihren Betrieb nach einer Evaluierung durch eine externe Expertenkommission am 1. Oktober des Jahres 2000 auf. Sie ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates. Dabei ist sie an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das kirchliche und staatliche Recht gebunden. Das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschullehrergesetz in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

Mit der Hochschulwerdung wurde unter dem Stichwort „Bayreuther Profil“ das Ausbildungsangebot unter Wahrung der traditionellen Ausbildungswerte an die sich verändernden Bedingungen des kirchenmusikalischen und musikpädagogischen Berufsbildes angepasst, um den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zu bieten, sich praxisorientiert im Hinblick auf das spätere kirchenmusikalische Berufsbild zu spezialisieren oder sich für mögliche weitere (v.a. musikpädagogische) Berufsfelder zu qualifizieren. Im Zentrum der Ausbildung steht in Nachfolge des früheren kirchenmusikalischen B-Diploms der grundständige achtsemestrige Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), der die Absolventinnen und Absolventen schwerpunktmäßig auf eine Tätigkeit im Rahmen von hauptberuflichen Kirchenmusikstellen (sog. B-Stellen) vorwiegend in der EKD vorbereitet. Dieser Studiengang wird flankiert von den Bachelorstudiengängen „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.), „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) und „Klavierpädagogik“ (B.Mus.). Die Studiengänge „Künstlerisches Orgelspiel“ und „Dirigieren/ Studienrichtung Chorleitung“ greifen in ihrer Spezialisierung Kernkompetenzen der Kirchenmusik auf. Der Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) setzt die Tradition der Klavierlehrausbildung im Rahmen des Kirchenmusikstudiums in Bayern fort. Damit qualifizieren diese Studiengänge für Teilbereiche der kirchenmusikalischen Gesamtkompetenz und die daraus resultierenden Berufsfelder. Ein Studienbeginn ist bei diesen Bachelorstudiengängen im Winter- und Sommersemester möglich.

Außerdem eröffnet die Hochschule mit den (konsekutiven) Masterstudiengängen eine Möglichkeit zur weiteren Vertiefung der Ausbildung.

Gemäß der Grundordnung verfügt die Hochschule über 35 (Voll-)Studienplätze für alle Studiengänge, neben denen noch Gast- und Kontaktstudierende bzw. Jungstudierende an der Hochschule unterrichtet werden.

Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) qualifiziert vollumfänglich und hauptsächlich für eine berufliche Tätigkeit auf einer B- bzw. Bachelorstelle innerhalb der EKD und aller damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker:innen, fachliche Beratung kirchlicher Gremien, Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit). Darüber hinaus können Tätigkeiten im freiberuflichen künstlerisch-pädagogischen Sektor sowie an Musikschulen oder als instrumentale/vokale Fachlehrkraft an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen sowie Kindertagesstätten etc. übernommen werden.

Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)

Der Studiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) qualifiziert für die Leitung von Chören in unterschiedlichen Erscheinungsformen, im freiberuflichen Bereich sowie für die Arbeit mit Instrumentalensembles und Orchestern. Es sollen all jene dirigentischen Kompetenzen vermittelt werden, die eine künstlerisch vielseitige Dirigierpersönlichkeit ausmachen. Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch die Möglichkeit eine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt abzulegen, die zusätzlich das Berufsfeld im nebenamtlichen kirchlichen Bereich eröffnet.

Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)

Der Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) qualifiziert im Kern zu einer Tätigkeit als Instrumentalpädagoge bzw. -pädagogin an Institutionen (Musikschulen, als Fachkraft an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen sowie Kindertagesstätten, etc.) oder im Freiberuf als Privatmusikerzieher bzw. -erzieherin. Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch die Möglichkeit eine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt abzulegen, die zusätzlich das Berufsfeld im nebenamtlichen kirchlichen Bereich eröffnet.

Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Ziel des Studiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) ist die Ausbildung individueller Künstlerpersönlichkeiten, die eigene musikalische Vorstellungen stilsicher auf hohem fachlichem Niveau in unterschiedlichen Berufsfeldern verwirklichen und auch pädagogisch zur Anwendung bringen können. Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch die Möglichkeit eine Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt abzulegen, die zusätzlich das Berufsfeld im nebenamtlichen kirchlichen Bereich eröffnet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Insgesamt wird der Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) als curricular sehr gut aufgebaut und den kirchlichen Vorgaben entsprechend ausgestaltet bewertet.

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Studiengang als sehr gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem auch durch die hochschulischen Strukturen sehr gut gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird über den Wahlbereich Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule sowie die Möglichkeit der eigenen Profilbildung im Wahlbereich.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) als gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums.

Die Berufsfelder beziehungsweise angestrebten Tätigkeitsfelder sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem auch durch die hochschulischen Strukturen sehr gut gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Für den Studiengang wird Lehre durch hauptamtliches Personal übernommen und die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird im Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) beachtet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

Positiv bewertet das Gremium die breite berufliche Perspektive, die durch den Studiengang eröffnet wird.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) als gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem auch durch die hochschulischen Strukturen sehr gut gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Arbeit an den Themen Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird im Studiengang kontinuierlich vorangetrieben.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

Besonders positiv bewertet das Gremium die Übermöglichkeiten, die die Hochschule für die Studierenden vorhält.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als gut.

Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsmöglichkeiten durch den Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) als gut. Er befähigt Absolventinnen und Absolventen künstlerisch, pädagogisch und wissenschaftlich zum Einstieg in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums.

Die Berufsfelder beziehungsweise Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird vor allem auch durch die hochschulischen Strukturen sehr gut gefördert, so zum Beispiel durch das gemeinsame Zusammenleben auf dem Hochschulcampus.

Die beschriebenen Qualifikationsziele und der von der Hochschule ausgewiesene und verliehene Abschlussgrad entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Curriculum im Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) ist in sich konsistent wie auch transparent und klar formuliert.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden werden in hochschulische Prozesse zunehmend eingebunden und es wird Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet.

Die Lehre im Studiengang wird vorrangig von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt, die Anzahl und Qualität der Lehraufträge ist als gut zu bewerten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

Besonders positiv bewertet das Gremium die instrumentale Ausstattung der Hochschule.

Durch die Unterlagen und Gespräche konnte das Gremium einen umfassenden Einblick in den Studiengang erhalten und bewertet den Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) aufgrund der Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangstitel sowie den Inhalten zusammenfassend als sehr gut.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Laut § 24 „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (ASPO) führt das erfolgreiche Absolvieren der Abschlussprüfung zum Erwerb des akademischen Grades des jeweiligen Studiengangs. Die Bachelorstudiengänge führen somit alle zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Gemäß § 3 ASPO beträgt die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (im Folgenden HfK) Bayreuth acht Semester, in denen insgesamt 240 ECTS-Punkte für einen erfolgreichen Abschluss erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das besondere künstlerische Profil wird in allen Studiengängen abgebildet. Gemäß § 13 ASPO sowie § 5 der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, sehen die Bachelorstudiengänge der HfK Bayreuth eine schriftliche Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 15 Wochen ein Problem der Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Alternativ dazu kann ein Bachelorprojekt angefertigt werden, welches in der Bearbeitungszeit in Abhängigkeit zum gewählten praktisch-künstlerischen Projekt steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen für die Bachelorstudiengänge der HfK Bayreuth sind in der „Qualifikationssatzung (QualS) der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (im Folgenden QualS) festgelegt und entsprechen den landes- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Laut QualS sind neben den grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen des Freistaates Bayern die Begabung und Eignung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung die Voraussetzung für die Aufnahme des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Nach § 4 (2) QualS besteht die Prüfung aus einer praktischen, einer praktisch-künstlerischen und einer schriftlichen Prüfung. Des Weiteren kann die Prüfung einen mündlichen Bestandteil umfassen. Je nach Studiengang und gewähltem Kernfach/Studienrichtung umfasst die praktisch-künstlerische Prüfung unterschiedliche Elemente, die im Anhang zur QualS aufgelistet sind.

Für den Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) können nach § 3 (2) QualS abweichend davon auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem mittleren Schulabschluss zugelassen werden, wenn sie in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachgewiesen haben. In Satz 3 ist für diesen Studiengang außerdem bestimmt, dass nur zugelassen werden kann, wer Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder einer Kirche oder Gemeinschaft angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Glaubensgemeinschaften angehören, die den Anforderungen einer Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 24 ASPO verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Absolvieren der Abschlussprüfung in allen begutachteten Bachelorstudiengängen den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.). Da es sich um Studiengänge der Fächergruppe Musik handelt, ist diese Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Laut § 19 (7) ASPO wird die relative Abschlussnote auf dem Diploma Supplement

ausgegeben. Das Diploma Supplement liegt für die Studiengänge in englischer Sprache und in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen der Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. In §1 (2) der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist die Regelung bezüglich des Wahlbereiches niedergeschrieben.

Studiengang 01 Evangelische Kirchenmusik (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 27 Module sowie den Wahlbereich, aus welchem Module im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten gewählt werden müssen.

Alle Module erstrecken sich über zwei Semester mit Ausnahme des dreisemestrigen Moduls „Kernbereich Organistische Praxis I“ und der einsemestrigen Module „Kernbereich Organistische Praxis II“, „Historische und theoretische Kontexte I bis VI“ sowie des Bachelor-Projektes/der Bachelor-Arbeit.

Im Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) werden für alle Module 5-15 ECTS-Punkte vergeben.

Studiengang 02 Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 18 Module sowie den Wahlbereich, aus welchem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten gewählt werden müssen.

Alle Module erstrecken sich über zwei Semester mit Ausnahme der einsemestrigen Module „Kernbereich Dirigieren III und IV“, „Historische und theoretische Kontexte I-VI“ sowie des Bachelor-Projektes/der Bachelor-Arbeit.

Im Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) werden für alle Module 5-40 ECTS-Punkte vergeben.

Studiengang 03 Klavierpädagogik (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 18 Module sowie den Wahlbereich, aus welchem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten gewählt werden müssen.

Alle Module erstrecken sich über zwei Semester mit Ausnahme der einsemestrigen Module „Musikvermittlung III und IV“, „Historische und theoretische Kontexte I-VI“ sowie des Bachelor-Projektes/der Bachelor-Arbeit.

Im Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) werden für alle Module 5-42 ECTS-Punkte vergeben.

Studiengang 04 Künstlerisches Orgelspiel (B.Mus.)

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 19 Module sowie den Wahlbereich, aus welchem Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten gewählt werden müssen.

Alle Module erstrecken sich über zwei Semester mit Ausnahme der einsemestrigen Module „Historische und theoretische Kontexte I-VI“ sowie des Bachelor-Projektes/der Bachelor-Arbeit.

Im Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) werden für alle Module 5-40 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle zu begutachtenden Bachelorstudiengänge sind vollständig modularisiert und mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 4 (3) der ASPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Ebenda ist festgehalten, dass pro Studienjahr in der Regel 60 ECTS-Punkte, i.e. 30 ECTS-Punkte pro Semester, vergeben werden. Dies ist auch im Musterstudienverlaufsplan abgebildet.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit in den allen begutachteten Studiengängen 6 ECTS-Punkte und stellt das Vermögen unter Beweis, ein Problem der Fachrichtung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 13 (1) ASPO). Für die fachspezifischen Anforderungen gelten das jeweilige Modulhandbuch sowie die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 16 ASPO hochschulweit festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ebenda festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung spielten inhaltliche Fragen besonders vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Curricula, die im Rahmen des stetigen Wandels der kirchenmusikalischen Landschaft betrachtet wurden, sowie in Zusammenhang von Anpassungen an mögliche Veränderungen der kirchlichen Rahmenrichtlinien eine wichtige Rolle. Dabei wurde vor allem auch der Bereich der Populärmusik und dessen Bedeutung in der kirchenmusikalischen Ausbildung, aber auch in allgemeinmusikalischen Ausbildungsgängen an einer Hochschule für Kirchenmusik thematisiert.

Ebenso wurden die Themenbereiche Mobilität und Digitalisierung in den Gesprächen diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Für alle Studiengänge der Hochschule für evangelische Kirchenmusik gilt, dass die Übereinstimmung der jeweiligen Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen, durch die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, sowie durch die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt ist.

Durch die besonderen Strukturen einer kleinen Hochschule (Vollauslastung 35 Studierende), die neben den Vollzeitstudierenden auch noch Gast-, Kontakt-, und Jungstudierende aufnimmt, werden soziale Prozesse verdichtet und Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nicht nur curricular behandelt, sondern auch im Zusammenleben und -arbeiten auf dem Campus unterstützt. Darüber hinaus werden andere Anforderungen an die sozialen Kompetenzen und an die Fähigkeit zur gesellschaftlichen Integration an alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft gestellt. Insofern können persönlichkeitsbezogene und gesellschaftlich relevante Prozesse, die auch für den Erfolg im späteren Beruf, insbesondere in den kommunikativen Bereichen (Chöre, Ensembles, verschiedenste Altersgruppen), gebraucht werden, in entsprechender Begleitung durch die Lehrenden, die Vertrauenslehrerin bzw. den -lehrer, die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den -beauftragten, die Verwaltung, die Hochschulleitung und die Mitarbeitenden begleitet werden. Dies gilt auch für den in dieser Hinsicht intensiven musikpraktischen Einzelunterricht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) richtet sich laut Selbstbericht an Interessierte, die eine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer sog. B- (bzw. Bachelor-)Stelle innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands anstreben. Bei der Konzeption des Studiengangs wurde die gültige Rahmenordnung der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den berufsqualifizierenden kirchenmusikalischen Studiengängen umfassend berücksichtigt. Dies wurde vor allem im Hinblick auf die spätere Anstellungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen getan. Der Studiengang qualifiziert somit nach Aussagen der Hochschule und dem Diploma Supplement vollumfänglich und hauptsächlich für eine hauptberufliche Tätigkeit auf einer B-(bzw. Bachelor-)Stelle innerhalb der EKD und aller damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, fachliche Beratung kirchlicher Gremien, Repräsentation von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit etc.). Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, ihre umfassenden künstlerischen Kompetenzen in den Kernfächern Orgelspiel und Dirigieren sowohl im liturgisch/gottesdienstlichen Einsatz als auch bei der Durchführung von Konzerten umzusetzen. Darüber hinaus können aber auch Tätigkeiten im Bereich der Lehre und Vermittlung an Musikschulen oder als instrumentale/ vokale Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen, Kindertagesstätten etc. übernommen werden, sowie eine Tätigkeit im freiberuflichen künstlerisch-pädagogischen Sektor realisiert werden. Als weitere Option besteht die Möglichkeit, während des Studiums die sogenannte Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) abzulegen. In § 24 (1) ASPO wird diesen Zielen entsprechend die Gradverleihung des Bachelor of Music geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) entspricht der Rahmenordnung, die durch die Direktorenkonferenz der EKD vorgegeben und derzeit gültig ist. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind aufgrund der Erteilung des erforderlichen Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für alle Studien – und Prüfungsordnungen sichergestellt.

Der Studiengang ist geprägt durch die kirchenmusikalischen instrumentalen und vokalen Kernfächer wie Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel sowie Gesang und Chorleitung, welche sich im Wesentlichen an der klassischen Kirchenmusik orientieren und somit eine gute Grundlage für die Berufspraxis in klassisch geprägten Kirchenmusikstellen bieten.

Die weiteren Fächer in den Modulen „Historische und theoretische Kontexte“, „Theologische Kontexte“ sowie „Musikvermittlung“ bieten eine sehr gute Kompetenzvermittlung in berufspraktischen Feldern.

Der Wahlpflichtbereich gestaltet sich zudem recht umfangreich, was durch das Gremium als sehr positiv bewertet wird. Hier können die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen und sich mit 13 zu erzielenden ECTS-Punkten ein eigenes Portfolio zusammenstellen und ihre Berufsqualifizierung individuell ausrichten. Das Gutachtergremium regt an, einige Themen aus dem Wahlbereich noch stärker auch im obligaten Bereich abzubilden, da sie zu Querschnittsqualifikationen gehören, die für nahezu alle Kirchenmusikstellen heute relevant sind. Hier ist besonders der Bereich der Popularmusik zu nennen (siehe Abschnitt Curriculum).

Die Qualifikationsziele sind für das Gutachtergremium transparent dargestellt und werden unter 4.2 im Diploma Supplement klar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) qualifiziert laut Aussage des Selbstberichts für die Leitung von unterschiedlichsten Chören sowohl im kirchlichen Bereich als auch an verschiedenen Bildungseinrichtungen (allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Musikschulen, Universitäten und Akademien). Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen auch in Sonderformen des Chordirigierens (Kinderchöre, Gospel- und Popchöre etc.) sowie im freiberuflichen Bereich tätig werden.

Im Mittelpunkt des Studiums steht laut Diploma Supplement der Erwerb all jener dirigentischen Kompetenzen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auf allen Ebenen der Chorleitung sowie mit Orchestern und Instrumentalensembles in der gesamten künstlerischen und stilistischen Bandbreite zu arbeiten und dabei über umfassende pädagogische und psychologische Kompetenzen zu verfügen. Instrumentale, musikwissenschaftliche, musiktheoretische und musikpädagogische Lehrveranstaltungen und Vorlesungen sorgen für eine fundierte und interdisziplinäre Vernetzung. Darüber hinaus dienen sie der Vorbereitung auf die Berufspraxis.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass eine Durchlässigkeit zum Kirchenmusikstudium gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist das Ablegen der sog. Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) bei entsprechender Ergänzung aus dem Wahlpflichtbereich möglich und

öffnet ein weiteres Berufsfeld im nebenberuflichen kirchlichen Bereich. In § 24 (1) ASPO wird diesen Zielen entsprechend die Gradverleihung des Bachelor of Music geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit seiner Zielsetzung als flankierendem Studiengang zum Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) trägt der Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) dem großen und weiterhin wachsenden Bedarf an qualifizierten Chorleitern und Chorleiterinnen sowohl im kirchenmusikalischen Kontext als auch in Bildungseinrichtungen und dem freiberuflichen Tätigkeitsfeld Rechnung. Die Inhalte dienen dazu, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen, und bereiten gut auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vor.

Der Studiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) ermöglicht den Studierenden den Erwerb von künstlerischer und in Anteilen auch wissenschaftlicher Befähigung im Hinblick auf die spätere Berufspraxis. Die Durchlässigkeit zum Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) erlaubt eine Doppelqualifikation, die aufgrund der modularisierten Studienpläne einen Abschluss in der Regelstudienzeit bzw. mit geringfügiger Studienverlängerung gelingen lässt. Mit den erworbenen Kompetenzen eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen sehr vielfältige Tätigkeitsfelder. Der Studiengang qualifiziert für die Leitung von Chören im kirchlichen Bereich, an Schulen, Musikschulen, Universitäten und Akademien sowie auch für Chöre im Bereich der Populärmusik oder für Kinderchöre. Ein weiteres Berufsfeld eröffnet sich bei entsprechender Belegung von Fächern im Wahlpflichtbereich mit dem Ablegen der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt.

Das Diploma Supplement bildet in Verbindung mit dem Transcript of Records die Qualifikation und das Curriculum vollumfänglich ab. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind aufgrund der Erteilung des erforderlichen Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für alle Studien- und Prüfungsordnungen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) qualifiziert laut Aussage des Selbstberichts im Kern zu einer Tätigkeit als Instrumentalpädagogin bzw. Instrumentalpädagoge an Institutionen wie Musikschulen, als Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen,

Kindertagesstätten sowie ähnlichen Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus ist die Tätigkeit im Freiberuf als Privatmusikerzieherin bzw. Privatmusikerzieher möglich.

Laut Diploma Supplement steht im Mittelpunkt des Studiums die Vermittlung umfassender pianistischer, musikalischer und didaktischer Kompetenzen sowie die Vermittlung umfassender pädagogischer Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen, zielgruppenorientierten Unterricht von hoher fachlicher, pädagogischer und psychologischer Qualität zu erteilen. Ergänzt wird dies durch Praktika sowie Kurse und Vorlesungen, die an die veränderten Rahmenbedingungen des Berufs angepasst sind. Als weitere Option besteht die Möglichkeit, die sogenannte Große Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) abzulegen, wenn die erforderlichen Wahlfächer kooptiert wurden. Die angestrebten Qualifikationsziele entsprechen damit laut der Hochschule dem Bachelorniveau.

Der Studiengang ist an der HfK Bayreuth so konzipiert, dass eine Durchlässigkeit zum Kirchenmusikstudium gegeben ist und öffnet damit ein weiteres Berufsfeld im nebenberuflichen kirchlichen Bereich. In § 24 (1) ASPO wird diesen Zielen entsprechend die Gradverleihung des Bachelor of Music geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) hat laut Selbstbericht unter anderem das Ziel auch in der Kirchenmusik wenig sozialisierten Interessentinnen und Interessenten einen Zugang zum Kirchenmusikstudium zu ermöglichen. Das Ziel ist nachvollziehbar, wenn auch in der Realität ein Teil der Studierenden diesen Studiengang als Zusatzqualifikation nach dem oder sogar während des Kirchenmusikstudium/s nutzt. Dieser Umstand könnte im Rahmen der Studiengangsentwicklung bei der Formulierung der Qualifikationsziele noch mehr Berücksichtigung finden.

Der Aufbau persönlicher Kompetenzen geschieht an der kleinen Hochschule vor allem informell. Den Qualifikationszielen des Studiengangs sind aber auch Hinweise dazu zu entnehmen: „Darüber hinaus werden in allen kommunikativen oder kollektiven Musikausübungsformen soziale und persönlichkeitsentwickelnde Kompetenzen vermittelt.“ Dies geschieht vor allem in den Praktika oder der Arbeit mit Kindern.

Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen somit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Diploma Supplement ist dies auch ausreichend dargestellt.

Besonders positiv ist – neben dem in den Gesprächen erkennbaren Vertrauensverhältnis zwischen allen Hochschulangehörigen – die Durchlässigkeit insbesondere zum Studiengang evangelische Kirchenmusik, welche die Berufschancen erhöhen und die berufliche Praxis erweitern kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Sachstand

Das Ziel des Studiengangs „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) mit dem Schwerpunkt Orgelspiel ist laut Diploma Supplement und den Aussagen im Selbstbericht die Ausbildung von individuellen Künstlerpersönlichkeiten, die in der Lage sind, ihre eigenen Visionen und Ideen auf hohem professionellem und stilistischem Niveau zu verwirklichen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Erarbeitung eines breiten Repertoires, welches von den Anfängen der Orgelmusik bis in unsere Zeit reicht und auch die Improvisation einschließt. Ergänzt werden die Qualifikationen durch das zusätzliche Studium anderer Musikinstrumente, Musiktheorie und Musikpädagogik sowie Ensembleunterricht; diese Angebote erweitern das künftige Berufsprofil und schaffen damit die Möglichkeit für Absolventinnen und Absolventen, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern zu verwirklichen und Fertigkeiten auch pädagogisch zur Anwendung bringen zu können.

Dem Selbstbericht ist zu entnehmen, dass im Zentrum des Studiums zunächst die Vermittlung umfassender organistischer, musikalischer und lerntechnischer Fähigkeiten steht, welche die Studierenden zur Aneignung, Interpretation und Präsentation (Auftrittstraining) von Orgelwerken aus allen relevanten Stilepochen befähigen sollen.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind aufgrund der Erteilung des erforderlichen Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für alle Studien – und Prüfungsordnungen sichergestellt.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass eine Durchlässigkeit zum Kirchenmusikstudium gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist das Ablegen der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (C-Prüfung) bei entsprechender Ergänzung aus dem Wahlpflichtbereich möglich und öffnet ein weiteres Berufsfeld im nebenberuflichen kirchlichen Bereich. In § 24 (1) ASPO wird diesen Zielen entsprechend die Gradverleihung des Bachelor of Music geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) bietet ein schlüssiges Studiengangskonzept, das mit hochkarätigen Lehrangeboten unterlegt ist. Einschränkend ist allenfalls zu bemerken, dass mit dem Studienabschluss nach vier Jahren in der Regel die Ausbildung der eigenen Künstlerpersönlichkeit noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist. Der Bachelorabschluss qualifiziert für den Einstieg in die Erwerbstätigkeit, unter Berücksichtigung der Fachkultur ist der Übergang in einen aufbauenden (Master-)Studiengang für die weitere Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit

in diesem kleinen Feld aber nicht ungewöhnlich. Insofern sind die Angebote zur Polyvalenz, die im Studiengangskonzept angelegt sind, zu begrüßen und sollten nach Meinung des Gremiums unbedingt weiter gepflegt werden.

Studierenden dieses Studiengangs ist ein Auslandsaufenthalt in besonderem Maße anzuraten, um den persönlichen künstlerischen Horizont zu erweitern (siehe 2.2.2). Solange aus organisatorischen Gründen noch keine umfangreichen Partnerhochschulen und -programme nachhaltig implementiert sind, wäre zu begrüßen, dass die Hochschule in regelmäßigen Abständen Meisterkurse mit internationalen Gästen durchführt, um die Vielfalt der Angebote zu erhöhen und damit das Erreichen der Qualifikationsziele noch umfassender abzusichern.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau korrespondieren und die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse gewährleistet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für alle Studiengänge der Hochschule ist laut Selbstbericht die vollständige Modularisierung der Curricula sichergestellt; die angebotenen Lehr- und Lernformen sind bewährt und entsprechen den allgemeingültigen Standards. Die jeweiligen Modulhandbücher geben über Inhalte und Ausgestaltung der Studiengänge Auskunft.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Bachelorstudiengänge kann übergreifend festgestellt werden, dass die Curricula in sich stimmig und im Aufbau aufeinander abgestimmt sind. Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden im Wesentlichen umgesetzt, was auch in den Gesprächen mit den Lehrenden bekräftigt werden konnte.

Die Modulhandbücher sollten jedoch aus Sicht des Gremiums hinsichtlich der Qualifikationsziele weiter konkretisiert und gegebenenfalls bei den Inhalten und Lehrformen aktualisiert werden. Zum einen sollten mehr popularmusikalische Inhalte in den Pflichtbereich aller begutachteten Curricula

übernommen werden, zum anderen sollten die Qualifikationsziele für konsekutive Veranstaltungen (z.B. Module V-VI aus dem Bereich historische und theoretische Kontexte) inhaltlich differenzierter beschrieben werden. Die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern sind in der Regel klar formuliert, wobei bei mehrsemestrig aufgebauten Modulen eine präzisere Formulierung (über „aufbauend, vertiefend“ hinaus) wünschenswert wäre. Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium die Konkretisierung und gegebenenfalls inhaltliche Anpassung der Modulhandbücher. Hierbei wird angeregt, auf noch mehr Einheitlichkeit zu achten.

Die im Selbstbericht aufgeführten Studienverlaufspläne enthalten derzeit stellenweise noch Unschärfen, die sich im Wesentlichen auf die unklare Darstellung der Prüfungsleistungen beziehen. In den Gesprächen konnte dieses Darstellungsproblem umfassend erläutert und aufgeklärt werden. Das Gutachtergremium regt dennoch an, die Verlaufspläne hinsichtlich der gelebten Praxis zu konkretisieren.

Die Vielfalt der Lehr- und Lernformen ist grundsätzlich groß, einzig im wissenschaftlichen Bereich gibt es hier eine gewisse Einseitigkeit durch überwiegend Veranstaltungen mit Vorlesungscharakter. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, die Lehrformen vielfältiger zu gestalten. Insbesondere für den Bereich der Musikgeschichte wird empfohlen, neben Überblicksvorlesungen auch Möglichkeiten der Vertiefung durch Seminarangebote zu bieten.

Das Gutachtergremium begrüßt die Möglichkeiten zur Profilbildung durch die vorhandenen Wahlmodule sehr. Hierbei wird jedoch im Hinblick auf die spätere Berufspraxis empfohlen, popularmusikalische Anteile noch stärker auch über den Wahlpflichtbereich hinaus im Curriculum zu verankern; dies gilt insbesondere für das Fach Chorleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende übergreifende Empfehlungen:

- Die Qualifikationsziele in den Modulhandbüchern sollten weiter konkretisiert sowie gegebenenfalls aktualisiert (Inhalte, Lehrformen) werden.
- Die Vielfalt der Lehrformen sollte auch im Bereich der Musikgeschichte noch weiter ausgeschöpft und neben der Überblicksvorlesung sollte auch eine Seminarveranstaltung mit wählbaren Vertiefungsthemen angeboten werden.
- Im Hinblick auf die Berufspraxis sollten die popularmusikalischen Anteile stärker über den Wahlpflichtbereich hinaus im Curriculum verankert werden, insbesondere im Fach Chorleitung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) besteht laut den in den Unterlagen zur Verfügung gestellten Dokumenten aus insgesamt 27 Modulen inklusive dem Abschlussmodul, sowie darüber hinaus dem Wahlpflichtbereich.

In den ersten beiden Studienjahren werden die Module I-II aus den Kernbereichen „Dirigieren“ (7 bzw. 6 ECTS-Punkte), „Orgel“ (9 bzw. 8 ECTS-Punkte) und „Organistische Praxis“ (14 bzw. 5 ECTS-Punkte) belegt. Weiter sind die ersten beiden Module aus dem Bereich „instrumentale und vokale Praxis“ (15 bzw. 11 ECTS-Punkte) sowie „theologische Kontexte“ (6 bzw. 7 ECTS-Punkte) vorgesehen. Ebenfalls belegt werden die ersten vier Module aus dem Bereich „historische und theoretische Kontexte“ (5, 5, 6, 5 ECTS-Punkte) und es wird mit Modul I aus dem Bereich „Musikvermittlung“ (8 ECTS-Punkte) begonnen.

In den letzten zwei Studienjahren werden äquivalent die Module III-IV aus den Kernbereichen „Dirigieren“ (12 bzw. 11 ECTS-Punkte), „Orgel“ (8 bzw. 12 ECTS-Punkte) und „Organistische Praxis“ (9 bzw. 12 ECTS-Punkte), sowie „instrumentale und vokale Praxis“ (10 bzw. 13 ECTS-Punkte) belegt. Daneben müssen die Module V-VI aus dem Bereich „historische und theoretische Kontexte“ (6 und 5 ECTS-Punkte) sowie das Modul II aus dem Bereich „Musikvermittlung“ (6 ECTS-Punkte) absolviert werden.

Das Abschlussmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten ist im 8. Semester zu belegen.

Über das gesamte Studium hinweg müssen aus dem Wahlpflichtbereich 13 ECTS-Punkte eingebracht werden, die frei wählbar sind.

Insgesamt werden für den Bachelorabschluss 240 ECTS-Punkte erreicht, wobei im Durchschnitt Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester zu belegen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist insgesamt stimmig. Die inhaltlichen Modulzusammenhänge sind nachvollziehbar und die Aufeinanderfolge themenspezifischer Module logisch abgestimmt. Die angestrebten Qualifikationsziele können mit Hilfe der guten Grundstruktur erreicht werden.

Der große Wahlpflichtbereich dient der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden und ist grundsätzlich zu begrüßen. Vor allem im popularmusikalischen Bereich sollten jedoch Kompetenzen auf Grund ihrer Bedeutung für die spätere Berufspraxis einen größeren Anteil im Studium

einnehmen, da die wünschenswerte Vielfalt in der Qualifikation der Studierenden von der individuellen Wahl der Schwerpunkte abhängig ist und so bestimmte berufspraktische Kompetenzen im Einzelfall zu kurz kommen könnten. Als Beispiel sei hier der Bereich der Populärmusik genannt, welcher mit 4 SWS im obligatorischen Bereich des Studiums einen eher geringen Raum einnimmt, wohl wissend aus den Gesprächen im Rahmen der Begehung, dass die Studierenden das zusätzliche Angebot im Wahlpflichtbereich gern wahrnehmen. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es v.a. im Hinblick auf die sich verändernde Berufspraxis zudem sinnvoll, mehr populärmusikalische Inhalte auch in die obligatorischen kirchenmusikalischen Kernfächer aufzunehmen. In diesem Zusammenhang begrüßt das Gutachtergremium die Bemühungen der Hochschule, die musikpädagogische Gewichtung kontinuierlich auszubauen, um den Fokus in diesem Bereich weiter zu stärken.

Die inhaltlichen Darstellungen im Modulhandbuch sind derzeit an mehreren Stellen uneinheitlich und sollten im Hinblick auf Qualifikationsziele und Lehrformen konkretisiert und in der Aktualisierung vereinheitlicht werden, um einen noch leichteren Zugang zu den Informationen zu bieten (siehe übergreifende Empfehlungen).

Die Möglichkeit, am Ende des Studiums zwischen einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit und einem Bachelorprojekt zu wählen, ist besonders positiv hervorzuheben. So können die Studierenden je nach Neigung ihre Begabung bzw. Kreativität zum Einsatz bringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Dirigieren/Studienrichtung“ (B.Mus.) besteht laut den in den Unterlagen zur Verfügung gestellten Dokumenten aus insgesamt 18 Modulen inklusive dem Abschlussmodul, sowie darüber hinaus dem Wahlpflichtbereich.

In den ersten beiden Studienjahren werden die Module I-II aus dem Kernbereich „Dirigieren“ (27 bzw. 29 ECTS-Punkte), „vokale und instrumentale Praxis I-II“ (13 bzw. 10 ECTS-Punkte) und „Musikvermittlung I-II“ (6 bzw. 7 ECTS-Punkte) belegt sowie die ersten Veranstaltungen aus dem Modulbereich „historische und theoretische Kontexte“ (5, 5, 6, 6 ECTS-Punkte).

In den letzten zwei Studienjahren werden äquivalent die Module III-IV aus dem Kernbereich „Dirigieren“ (15, 16 bzw. 40 ECTS-Punkte) belegt. Daneben müssen die Module III-IV aus dem Bereich „instrumentale und vokale Praxis“ (10 bzw. 8 ECTS-Punkte) sowie zwei weitere Module aus dem Bereich „historische und theoretische Kontexte“ (6 und 5 ECTS-Punkte) absolviert werden.

Das Modul Bachelorarbeit/-projekt im Umfang von 6 ECTS-Punkten ist im 8. Semester zu belegen.

Über das gesamte Studium hinweg müssen aus dem Wahlbereich 20 ECTS-Punkte eingebracht werden, die frei wählbar sind.

Insgesamt werden für den Bachelorabschluss 240 ECTS-Punkte erreicht, wobei im Durchschnitt Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester zu belegen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) ermöglicht den Studierenden den Erwerb von dirigentischen Kompetenzen in Verbindung mit der Vermittlung von stilistischer Breite, methodischen, stimmphysiologischen und psychologischen Kompetenzen sowie einem umfangreichen Repertoire und der praktischen Anwendung innerhalb von Chorproben im Rahmen der Hochschule oder auch darüber hinaus in eigenständig geleiteten Ensembles im städtischen Umfeld. Dies mündet in eine dynamische Persönlichkeitsentwicklung, die als Grundlage für eine überzeugende und erfüllende Arbeit mit Amateur- und professionellen Ensembles dient.

Bereits als Sängerin bzw. Sänger oder auch Instrumentalistin bzw. Instrumentalist ist man aktiver Bestandteil einer Gruppe und lernt die gruppendynamischen Prozesse quasi „von innen“ durch eigenes Erleben kennen. Durch die Mitwirkung in den Chören der Hochschule erwerben die Studierenden neben umfangreicher Repertoirekenntnis zentrale Kompetenzen wie Probenmethodik, chorische Stimmbildung, Organisation und Vorbereitung von Proben und Konzerten, Aufführungspraxis sowie den Umgang mit Konflikten innerhalb der Gruppen. Diese Erfahrungen bilden die Basis für ihre Tätigkeit als Leiter oder Leiterin eines Ensembles und können bereits in den Übungen und Proben mit den verschiedenen Chören der Hochschule trainiert und entwickelt werden. Einen großen Anteil am Workload im Kernbereich Dirigieren im Vergleich zum Kernbereich Dirigieren im Studiengang „Kirchenmusik“ (B.Mus.) hat die jeweilige Vorbereitung von Dirigierunterricht und Proben in Form von Partiturspiel und Spiel von Klavierauszügen von Chor- und Orchesterwerken, deren inhaltliche Durchdringung sowie u.a. die Entwicklung von Interpretationskonzepten. Die Begründung für den unterschiedlichen Arbeitsaufwand im Kernbereich zwischen den Studiengängen „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) (z.B. Dirigieren I: 7 ECTS-Punkte) und „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) (z.B. Dirigieren I: 27 ECTS-Punkte) bei gleicher Semesterwochenzahl, ist nach den mündlichen Erläuterungen nachvollziehbar, sollt jedoch im Modulhandbuch noch deutlicher zum Ausdruck kommen (siehe übergreifende Empfehlung).

Insbesondere popularmusikalische Inhalte sollten im Curriculum noch mehr Eingang finden, damit die Studierenden weiterhin auf aktuellem Stand der Berufspraxis ausgebildet werden. Mit der Besetzung einer 0,5 VZÄ im Mittelbau für Kinderchorleitung gibt es eine sehr positive Entwicklung. Allerdings ist die Vertiefung in diesem Fachgebiet – ebenso wie im Bereich der Popularmusik – bisher vorwiegend im Wahlpflichtbereich verortet. Das Gutachtergremium empfiehlt zu überlegen, inwieweit vor allem der Anteil von Rock, Pop und Jazz als Unterrichtsanteil stärker im allgemeinen

Studienplan verankert werden und diese Anteile dann auch im Modulhandbuch sichtbar gemacht werden können (siehe übergreifende Empfehlungen).

Eine deutlich positive Entwicklung im Hinblick auf die praktischen Probenmöglichkeiten von Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung an der Hochschule wurde durch die Neubesetzung der Dirigierprofessur erreicht. Es wurde die Bildung eines Übungschores auf freiwilliger Basis initiiert. Den Studierenden bietet sich dadurch nun auch die Möglichkeit, sowohl im Studiochor als auch anteilig im Konzertchor praktische Erfahrungen zu sammeln (Einsingen, Teilproben, Gesamtproben und Auftrittsmöglichkeiten z.B. im Adventskonzert).

Weiterhin sehr positiv anzumerken ist, dass die Studierenden im Fach Orchesterdirigieren einmal pro Semester die Möglichkeit der Arbeit mit einem professionellen Orchester bekommen. Dies ist durchaus nicht an allen Hochschulen üblich und möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) besteht laut den in den Unterlagen zur Verfügung gestellten Dokumenten aus insgesamt 18 Modulen inklusive dem Abschlussmodul, sowie darüber hinaus dem Wahlpflichtbereich.

In den ersten beiden Studienjahren werden die Module I-II aus dem Kernbereich „Klavier“ (32 bzw. 29 ECTS-Punkte), „Dirigieren I-II“ (je 5 ECTS-Punkte) und „Musikvermittlung I-II“ (6 bzw. 10 ECTS-Punkte) belegt sowie die ersten Veranstaltungen aus dem Modulbereich „historische und theoretische Kontexte“ (5, 5, 6, 5 ECTS-Punkte).

In den letzten zwei Studienjahren werden die Module III-IV – im Verlaufsplan liegt hier ein redaktioneller Fehler mit den Verweisen auf Module I-II vor, der angeregt wird zu korrigieren – aus dem Kernbereich „Klavier“ (32 bzw. 42 ECTS-Punkte) belegt. Daneben müssen die Module III-V aus dem Bereich „Musikvermittlung“ (je 7 ECTS-Punkte) sowie die übrigen Module aus dem Bereich „historische und theoretische Kontexte“ (6 und 5 ECTS-Punkte) absolviert werden.

Das Modul Bachelorarbeit/-projekt im Umfang von 6 ECTS-Punkten ist im 8. Semester zu belegen.

Über das gesamte Studium hinweg müssen aus dem Wahlpflichtbereich 20 ECTS-Punkte eingebracht werden, die frei wählbar sind.

Insgesamt werden für den Bachelorabschluss 240 ECTS-Punkte erreicht, wobei im Durchschnitt Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkte pro Semester zu belegen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) ist angemessen gestaltet. Die in der Qualifikationssatzung ausführlich beschriebenen Eingangsqualifikationen entsprechen dem Niveau eines künstlerischen Studiums an einer Musikhochschule. Hervorzuheben ist das fachbezogene Kolloquium als Pflichtbestandteil der Eignungsprüfung. Die Zugangsvoraussetzungen zu den Prüfungen und Abschlussprüfungen erscheinen für das Gremium klar formuliert und sind inhaltlich unterfüttert. Die angestrebten Qualifikationsziele sind somit gut erreichbar.

Aus dem Studienplan und dem Konvolut der Fächer ist abzulesen, dass die künstlerische bzw. pädagogische Befähigung erreicht werden kann und damit der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nichts im Wege steht. Deutlich ausbaufähig ist allerdings auch hier – wie in den anderen begutachteten Studiengängen – eine stärkere Einbeziehung popularmusikalischer Kompetenzen in nahezu allen Fachgebieten, um den Anforderungen einer modernen Berufspraxis gewachsen zu sein (siehe übergreifende Empfehlungen).

Durch den Aufbau des Curriculums bestehen im Rahmen der Wahlmodule Wahlmöglichkeiten im Umfang von 20 ECTS-Punkten, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch besteht hier aus Sicht des Gutachtergremiums Optimierungsbedarf, insbesondere im Bereich Musikwissenschaft und Ensemblepraxis (vergleiche übergreifende Empfehlungen).

Die Praxisphasen im zweiten Teil des Studiums gliedern sich sinnvoll aufbauend in Orientierungspraktikum, Fachpraktikum und Lehrpraxis und sind ausreichend mit ECTS-Leistungspunkten versehen. Diese Sequenzierung der Praxisphasen bewertet das Gutachtergremium als besonders positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) besteht laut den zur Verfügung gestellten Dokumenten aus insgesamt 19 Modulen inklusive dem Abschlussmodul, sowie darüber hinaus dem Wahlpflichtbereich.

In den ersten beiden Studienjahren werden die Module I-II aus dem Kernbereich „Orgel“ (25 bzw. 24 ECTS-Punkte), „Dirigieren I-II“ (je 5 ECTS-Punkte), „instrumentale und vokale Praxis“ (je 8 ECTS-Punkte) und „Musikvermittlung I-II“ (6 bzw. 7 ECTS-Punkte) belegt sowie die ersten Veranstaltungen aus dem Modulbereich „historische und theoretische Kontexte“ (5, 5, 6, 6 ECTS-Punkte).

In den letzten zwei Studienjahren werden die Module III-IV aus dem Kernbereich „Orgel“ (35 bzw. 40 ECTS-Punkte) belegt. Daneben müssen noch die Module III-IV aus dem Bereich „instrumentale und vokale Praxis“ (10 bzw. 8 ECTS-Punkte) sowie die übrigen Module aus dem Bereich „historische und theoretische Kontexte“ (6 und 5 ECTS-Punkte) absolviert werden.

Das Modul Bachelorarbeit/-projekt im Umfang von 6 ECTS-Punkten ist im 8. Semester zu belegen.

Über das gesamte Studium hinweg müssen aus dem Wahlbereich 20 ECTS-Punkte eingebracht werden, die frei wählbar sind.

Insgesamt werden für den Bachelorabschluss 240 ECTS-Punkte erreicht, wobei im Durchschnitt Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester zu belegen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Entscheidung, einen grundständigen Studiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) anzubieten, bedeutet gegenüber den Studierenden eine hohe Verantwortung: Nur ein kleiner Prozentsatz der Absolventinnen und Absolventen wird eine Solistenlaufbahn einschlagen können, umso wichtiger ist es, anschlussfähige und polyvalente Qualifikationen zu vermitteln, wie es an der HfK Bayreuth der Fall ist.

Das Studienangebot, das aus dem kirchenmusikalischen Schwerpunkt der Hochschule gespeist wird, ist grundsätzlich auf eine breitere fachliche Basis gestellt. Dies ist sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus haben die Gespräche, vor allem mit den Studierenden, gezeigt, dass der Studiengang zurzeit eher als Erweiterung zum Kirchenmusikstudium verstanden wird, und daher in aller Regel als Doppelstudium von organistisch besonders befähigten Studierenden belegt wird. Auf diese Weise wird für die betroffenen Studierenden eine allzu frühen Engführung auf ein Fach vermieden. Gleichwohl ist es von Bedeutung, dass sie in ihrem künstlerischen Hauptfach dennoch zu vertieften künstlerischen Erfahrungen und Befähigungen kommen und ihre künstlerische Persönlichkeit angemessen ausbilden können. Dies ist an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth aber ausreichend im Curriculum verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Bachelorstudiengängen gibt es keine ausgewiesenen Mobilitätsfenster. Mobilität wird aber durch die Umsetzung der Lissabon-Konvention (§ 16 ASPO) ermöglicht und laut Aussagen der Hochschule individuell betrachtet sowie gemeinsam mit der Studienberatung geplant.

Das Studium der evangelischen Kirchenmusik, fußend auf der „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirchen in Deutschland“, ist so nur in Deutschland, Österreich und der Schweiz möglich, daher sind hier systemimmanent Grenzen gesetzt, dennoch gibt es nach Aussagen im Selbstbericht eine großzügige Anrechnungspolitik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth besteht eine grundsätzliche Offenheit für das Thema der Mobilität. Aktuell gibt es an der Hochschule noch keine Internationalisierungsstrategie und Mobilitätsfenster werden in den Studienplänen der Studiengänge noch nicht explizit ausgewiesen, das den Wechsel im laufenden Studium an eine andere Hochschule noch weiter erleichtern könnte. Die Lissabon-Konvention wird aber an der Hochschule umgesetzt, was die Mobilität der Studierenden ermöglicht.

Die Hochschulleitung begründet die niedrige internationale Mobilität mit dem für Deutschland spezifischen Kirchenmusikstudium, für das es im europäischen Ausland kein adäquates Gegenstück und entsprechend auch keine Partner gibt. Es existiert aber eine Partnerschaft mit Schweden (über Kooperationen der Bayerischen Landeskirche; im nächsten Jahr ist eine Chorreise nach Schweden geplant). Das Vorhandensein dieser Partnerschaft wird durch das Gremium begrüßt und die Hochschule im Vorhaben unterstützt, diese weiter zu festigen. Für eine aktive Mitarbeit im Programm ERASMUS+ fehlt es dem bestehenden Personal an Kapazitäten, für andere Formen der Studierendenmobilität an geeigneten Stipendienprogrammen.

Aufgrund der überschaubaren Größe der Hochschule ist jedoch auch bei Fehlen entsprechender Programme eine individuelle Beratung von Studierenden, die im Ausland studieren möchten, möglich. Dies wurde in den Gesprächen thematisiert und dem Gremium konnte aufgezeigt werden, dass für die Studierenden Anlaufstellen an der Hochschule existieren und diese auch individuell für die Beratung wahrgenommen werden. Dies bewertet das Gutachtergremium positiv.

In den Gesprächen diskutiert wurde in diesem Zusammenhang ebenso die Möglichkeit, sich organisatorisch anderen Institutionen anzuschließen, was sehr zu begrüßen wäre. Auch bei nicht ‚passgenauen‘ Partnerschaften ist ein Auslandsaufenthalt immer zu empfehlen, weil er dazu beiträgt, den Horizont der Studierenden wesentlich zu erweitern und das persönliche Profil zu entwickeln.

Das Thema Mobilität spielt im gesamten Studienkonzept an der HfK Bayreuth, sowohl was Informationen über Fördermöglichkeiten, Partnerhochschulen oder Mobilitätsfenster angeht, noch eine eher untergeordnete Rolle. Gleichzeitig besteht aus Sicht der Studierenden der Wunsch nach mehr Information in diesem Bereich. Das Gremium empfiehlt daher unter Einbindung der Studierenden die Erarbeitung einer Mobilitäts-/Internationalisierungsstrategie. Denkbar wäre hierzu auch eine direkte Kooperation mit anderen Einrichtungen. Die Hochschulleitung ist der Thematik gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen und bemüht sich um Optimierung, was durch das Gremium als sehr positiv bewertet und unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Studierendenmobilität zu stärken, sollte in Zusammenarbeit mit den Studierenden eine Internationalisierungsstrategie entwickelt werden. Hierbei sollte insbesondere die Einbindung der Hochschule in das ERASMUS+ Netzwerk priorisiert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Aussagen im Selbstbericht umfasst der Stellenplan der HfK Bayreuth insgesamt sechs W2-Professuren jeweils eine Stelle für eine Professur Dirigieren, zwei Orgel-Professuren sowie je eine Professur für Kirchenmusikpädagogik, Klavier und Theorie. 2022 wurde die Professur für Kirchenmusikpädagogik in der Denomination erweitert und firmiert jetzt als Professur für Musikpädagogik/ -wissenschaft mit Schwerpunkt „Musik in der Kirche“.

Darüber hinaus gibt es vier Stellen im Mittelbau als Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) in den Bereichen Klavier, Gesang, Kinderchorleitung und Populärmusik. Eine 0,5 LfbA Stelle Kinderchorleitung stand 2023 zur Neubesetzung an, die zum Zeitpunkt der Begehung besetzt werden konnte.

Insgesamt unterrichten auf den 10 Stellen 12 hauptberufliche Lehrkräfte. Daneben vergibt die Hochschule Lehraufträge an 33 Personen.

Der Unterricht in den Kernbereichen wie auch in den musiktheoretischen Fächern wird in der Regel von Professoren oder den hauptberuflichen Lehrkräften vollumfänglich abgedeckt. Im Wahlpflichtbereich wird Instrumentalunterricht auch durch Lehrbeauftragte abgedeckt, ebenso werden Seminare im Rahmen der Berufskunde mit externen Kooperationspartnern realisiert.

Die Einstellung von Personal unterliegt sowohl staatlichen als auch kirchenrechtlichen Vorgaben. In den, durch den Senat eingesetzten, Berufungsausschüssen sind neben Vertretern der Hochschule auch der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die -direktorin und zwei externe Gutachtende vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule schreibt in ihrem Selbstbericht, dass sich die dort beschriebene Personalausstattung als ausreichend erwiesen hat, um den Unterrichtsbedarf in den jeweiligen Studiengängen auf der Grundlage der für die Hochschule vorgesehene Studierendenzahl von ca. 35 Personen zu decken. Diesem Eindruck kann sich das Gutachtergremium in vollem Umfang anschließen. Die Neubesetzung von Stellen seit der Hochschulgründung folgt in der Ausgestaltung den Vorgaben aus staatlichem und kirchlichem Recht. Der Senat setzt Berufungsausschüsse ein, denen neben Mitgliedern aus Hochschulleitung und Fachschaft auch immer der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin und mindestens zwei externe und in Berufungsverfahren erfahrene Gutachterinnen bzw. Gutachter (Professorinnen und Professoren von anderen Hochschulen) angehören. Hierdurch können externe, abgleichende und überprüfende Sichtweisen auch aus kirchlicher Sicht integriert werden.

Die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie der Lehrbeauftragten folgt inhaltlich denselben Kriterien. Damit folgt die Hochschule in ihrem Personalkonzept den allgemeingültigen Berufungs- und Auswahlverfahren an deutschen Hochschulen.

Die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden ist an der Hochschule noch nicht konzeptionell verankert. Für die Lehrenden bestehen individuelle Möglichkeiten an Fortbildungen und Qualifikationen teilzunehmen, in den Gesprächen konnte die Eigeninitiative der Lehrenden dem Gremium positiv deutlich werden. Im Sinn einer kontinuierlichen Weiterentwicklung regt das Gutachtergremium an, an dieser Stelle in der Zukunft auch konzeptionell eine Grundlage zu schaffen.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Unterrichtskonzepte aufgrund der guten Personalausstattung und dem daraus resultierendem Betreuungsverhältnis den individuellen Erfordernissen von Studierenden entsprechend anzupassen. Probleme können frühzeitig erkannt und Strategien zu ihrer Bewältigung zeitnah entwickelt und angewendet werden. Dies wird vom Gremium sehr geschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben dem hauptamtlichen Personal und den Lehrbeauftragten gibt es an der Hochschule auch nicht künstlerisches/wissenschaftlichen Personal. So zum Beispiel die Verwaltungsleitung, die Teamassistenten der Hochschulleitung (Sekretariat), Personal im Hauswirtschaftsbereich (Leitung und Mitarbeitende), eine Hausmeisterstelle sowie die Bibliotheksleitung.

Die räumliche Ausstattung umfasst, wie im Selbstbericht dargelegt, neben Seminarräumen einen kleinen Chorsaal, einen Populärmusikraum, ein Sitzungszimmer sowie Räume, die an den speziellen Bedürfnissen der Kirchenmusikausbildung ausgerichtet sind. Dies wären zum Beispiel der große und der kleine Orgelsaal und der Andachtsraum.

In diesen Räumen stehen Orgeln, die für den Unterricht genutzt werden. Darüber hinaus gibt es noch eine Truhenorgel, vier Übungorgeln von Steinmeyer und verschiedene externe Orgeln, wie zum Beispiel die Herbst-Orgel in der Schloßkirche in Lahm im Itzgrund und die Dreifaltigkeitsorgel in der Stadtkirche Bayreuth. Außerdem gibt es laut Angaben im Selbstbericht 15 Flügel (Steinway (5), Steingraeber (1) Kawai (4), Schimmel (1), Yamaha (3), Seiler (1)), und 12 Klaviere (Bechstein (2), Berdux (2), Steinway (2), Schimmel (1), Seiler (1), Steingraeber (1), Samick (1), Schiller (1), Kawai (1)). Daneben gibt es 4 Cembali (Bettenhausen (2), Georg Zahl, Neupert), ein Pedalharmodium Clavichord (Klemens Schmidt) und ein Spinett (Ranftl).

Daneben verfügt die Hochschule über weitere Instrumente wie das Euphonium, Fagott (Wolf), Bassgambe, Violinen, vier Gitarren (Western und Konzert), Barockhorn, zwei Klarinetten, Kontrabass, Kornett, zwei Oboen, Orff-Instrumentarium des Kinderchores, drei Posaunen, Querflöte, Alt- und Tenor-Saxophon, zwei Schlagzeuge, sechs Trompeten (darunter eine Barock- und eine Piccolo-Trompete), Tuba und Violoncello.

Ebenso geht aus den Unterlagen hervor, dass an der Hochschule technische Ausstattung für den Bereich der Populärmusik vorhanden ist. Neben Lautsprechern/Lautsprecherboxen und Mikrofonen auch Synthesizer, Verstärker und die notwendige Software.

Außerdem ist im Rahmen der Ressourcenausstattung die Bibliothek zu nennen, die laut Selbstbericht über einen Notenbestand von ca. 19.000 Ausgaben verfügt, mit den Schwerpunkten in Orgel-,

Klavier- und Chorliteratur. Einsehbar sind zudem Gesamtausgaben von für die Kirchenmusik relevanten Komponisten.

Neben dem Notenbestand finden die Studierenden hier laut Selbstbericht 4.500 Fachbücher aus den Bereichen Musiktheorie und -praxis, Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Liturgik sowie Theologie. Weiterhin verfügt die Bibliothek über einen ca. 2000 Tonträger umfassenden Medienbestand, sowie 17 Fachzeitschriften.

In der Bibliothek ist die elektronische Ausleihe möglich. Der Leseraum ist für die Studierenden laut Aussage der Hochschule uneingeschränkt zugänglich und bietet neben Computerarbeitsplätzen die Möglichkeit zur Recherche in der Präsenzbibliothek.

Eine Besonderheit der HfK Bayreuth ist das angegliederte Wohnheim, welches 19 Zimmer für Studierende bietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine gute räumliche Ausstattung. Die Unterrichts- und Überäume sind in einem guten und sachdienlichen Zustand. Die instrumentale Ausstattung ist insgesamt als gut einzuschätzen.

Die akustischen Bedingungen in und zwischen den Unterrichtsräumen sind hingegen stellenweise optimierungsfähig. Bauliche Maßnahmen zur akustischen Trennung und zur Raumakustik wären beispielsweise anzuregen, um ggf. Übersprechungen und damit Störungen in benachbarten Räumen zu vermeiden. Auch die Raumakustik könnte durch raumakustische Maßnahmen, so zum Beispiel mit Hilfe von Absorbern, Bassfallen und Ähnlichem noch weiter verbessert werden.

Das Gutachtergremium regt zudem an, die digitale und mediale Ausstattung der Hochschule kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der Räume mit zeitgemäßer Medientechnik wie Screens, Hifi-Anlagen u.ä. als auch die Implementierung digitaler Technik in die Lehre. Interaktive Lernplattformen, die elektronische Nutzung von Noten sowie von Audio- und Videomaterial werden in der Lehre bislang wenig genutzt. Es wäre daher wünschenswert, entsprechende Medien zeitnah in die Lehre einzubeziehen, um den Studierenden noch weitere Lern- und Entwicklungsräume zu eröffnen. Aktuell erfolgen auch viele organisatorische Aspekte des Studienbetriebs noch eher analog. Aus diesem Grund empfiehlt das Gremium die Erarbeitung eines Digitalisierungskonzeptes, welches alle hochschulischen Ebenen in den Blick nimmt.

Der Bibliotheksbestand sollte aus Sicht des Gutachtergremiums regelmäßig kuratiert werden. Der Ausbau des Bestandes ist derzeit vom Engagement der einzelnen Dozierenden und Studierenden abhängig. Aktuell zeigt sich insbesondere das Themenfeld Musikpädagogik im Bibliotheksbestand ausbaufähig. Dies wurde von der Hochschule schon erkannt und ist, wie im Gespräch deutlich gemacht, in Bearbeitung. Optimierungsbedarf besteht dabei beispielsweise in der Ausstattung mit

aktueller instrumental- und allgemeinpädagogischer Fachliteratur sowie auch in der stärkeren Berücksichtigung der Popularmusik. Die aktuellen Bemühungen diesbezüglich, so zum Beispiel die kontinuierliche Bestandserweiterung im pädagogischen Bereich durch die Professur Musikpädagogik und Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Musik in der Kirche“, werden durch die Gutachterin und Gutachter vollumfänglich unterstützt. Das Gremium empfiehlt an dieser Stelle jedoch die Erarbeitung eines Konzeptes, wie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Bibliotheksbestandes umfassend abgesichert und hochschulintern verankert werden kann.

Insgesamt kann die Ressourcenausstattung, was die instrumentale Lehre anbelangt, als gut bewertet werden. Auch die räumlichen Gegebenheiten an der Hochschule, mit der Möglichkeit im hochschuleigenen Wohnheim zu leben, bewertet das Gremium als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Bibliotheksbestandes (insbesondere Bereich Musikpädagogik) sollte ein Konzept erarbeitet werden.
- Für die Verankerung der Digitalisierung in der Lehre hinsichtlich der Inhalte (neue Unterrichtsmethoden) und technischen Ausstattung sollte ein Konzept entwickelt werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht wird mit den Prüfungen das Erreichen der Modullernziele nachgewiesen. Inhalt, Form und Dauer der Prüfung richten sich dabei immer nach den in den einzelnen Modulen nachzuweisenden Kompetenzen und zu erreichenden Zielen. Anwesenheitsnachweise werden nach Maßgabe des zuständigen Ministeriums nur dann verlangt, wenn der Lernerfolg in der Veranstaltung von der Anwesenheit des Plenums abhängig ist.

Insgesamt wird im Selbstbericht herausgestellt, dass dem Wesen künstlerisch-pädagogischer Studiengänge entsprechend, zum Großteil praktisch-künstlerische Prüfungen zur Anwendung kommen, die in § 12 ASPO näher erläutert werden. In den theoretisch-wissenschaftlichen Fächern werden schriftliche oder auch mündliche Prüfungen (§11 ASPO) als Leistungsnachweise abgelegt. Hierzu zählen auch schriftliche Hausarbeiten. Das Curriculum ist nach Angaben der Hochschule so

gestaltet, dass Prüfungsformen auch sinnvoll aufeinander aufbauen und eine zu große Prüfungsdichte vermieden werden soll.

Grundsätzlich finden die Prüfungen, wie aus dem Selbstbericht hervorgeht, in jeweils zweiwöchigen Prüfungsphasen am Ende des Semesters statt. Im Sommer wird diese Phase unterrichtsfrei gehalten, da hier die Prüfungsdichte höher ist. Die Hochschule achtet nach eigenen Aussagen auch darauf, dass die Abstände zwischen überintensiven Prüfungen wie der Kirchenmusik identisch sind. In Einzelfällen sind auch Prüfungen außerhalb der Prüfungsphasen möglich, um eine Entlastung zu schaffen. In den meisten Modulen finden die Modulprüfungen nach jeweils zwei Semestern statt. Keines der Module hat weniger als 5 ECTS-Punkte.

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) ist in Übereinstimmung mit der Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik der Konferenz der Leiter der kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland konzipiert und folgt auch in der Prüfungsgestaltung (Anzahl und Abfolge) dieser Grundlage. Modulteilprüfungen können laut Aussage der Hochschule nicht durchgehend vermieden werden, da nur sechs Prüfungen im Semester stattfinden sollen.

Um Polyvalenz und inhaltlichen Austausch zu ermöglichen, wurden in entsprechenden Modulen für alle Studiengänge die gleichen Prüfungsformen gewählt. Außerdem ist im letzten Studiensemester für alle Studiengänge noch die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt anzufertigen.

Für den Bachelorstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) fallen nach dem 1. Semester eine Prüfung, nach dem 2. Semester fünf, nach dem 3. Semester zwei und nach dem 4. Semester sechs Prüfungen an. Nach dem 5. Semester werden drei Prüfungen absolviert, nach dem 6. Semester fünf, eine Prüfung nach dem 7. Semester sowie vier Prüfungen nach dem 8. Semester.

Im Bachelorstudiengang „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.) sind nach dem 1. und 3. Semester je eine Prüfung, nach dem 2., 6. und 8. Semester je drei Prüfungen sowie zwei Prüfungen nach dem 5. Semester und fünf Prüfungen nach dem 4. Semester zu absolvieren.

Für den Studiengang „Klavierpädagogik“ (B.Mus.) fallen im 1. und 3. Semester je eine Prüfung an, in den Semestern 2, 5 und 8 jeweils zwei Prüfungen, sowie drei Prüfungen im 6. Semester und vier Prüfungen im 4. Semester.

Im Bachelorstudiengang „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.) sind nach dem 1. und 3. Semester je eine Prüfung, nach dem 2. und 8. Semester je zwei, sowie nach dem 6. Semester drei Prüfungen und fünf Prüfungen nach dem 4. Semester zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsdichte ist insbesondere in kirchenmusikalischen Studiengängen traditionell hoch. Das ist auch in Bayreuth nicht anders. Durch die Entzerrung der überintensiven künstlerisch-praktischen Prüfungen und die sinnvolle Verteilung der Modulprüfungen auf die Semester ist es jedoch gelungen, die Prüfungslast ausgewogen zu halten. Dabei wechseln, wo dies sinnvoll ist, Prüfungsformen ab. Diese sind insgesamt als praxisgerecht und kompetenzorientiert anzusehen.

Im Bereich der Musikwissenschaft könnte die Erweiterung der Lehrformen (Seminar zusätzlich zur Überblicksvorlesung, übergreifende Empfehlung 2 unter Punkt Curriculum) mit einer Anpassung der Prüfungsform (z.B. Hausarbeit o.ä.) einhergehen, um den Kompetenzerwerb der Studierenden noch differenzierter zu gestalten.

Insgesamt kann durch das Gremium festgestellt werden, dass die Prüfungen der Fachkultur entsprechen und die Kompetenzorientierung bei der Auswahl der Prüfungsformen den Modulhandbüchern transparent entnommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Zurückgehend auch schon auf die ehemaligen Diplomstudiengängen, konnte, wie im Selbstbericht ausgeführt, festgestellt werden, dass die Belastung im Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.) sehr hoch ist. Die Erfahrungen zur Sicherstellung der Studierbarkeit, die die Hochschule gemacht hat, wurden daher bei der Gestaltung der weiteren begutachteten Studiengänge berücksichtigt. Um die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu sichern, ergreift die Hochschule laut eigener Aussage unterschiedliche Maßnahmen. Zum einen werden Gruppenlehrveranstaltungen überschneidungsfrei geplant, außerdem werden die Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres/Semesters über die Unterrichtszeiten informiert.

Die Hochschule stellt alle relevanten Informationsmaterialien (ASPO, Modulhandbuch, Formulare zur Prüfungsanmeldung/Rückmeldung) online wie auch als Aushang im Aufenthaltsraum der Studierenden zur Verfügung.

Beratungsmöglichkeiten zur Studiengestaltung und Prüfungsplanung sowie bei übergeordneten Fragen werden angeboten und laut Aussage der Hochschule auch intensiv von den Studierenden wahrgenommen.

Wie im Kapitel Prüfungssystem dargestellt, gibt es jeweils am Ende des Semesters einen zweiwöchigen Prüfungszeitraum, der im Sommer unterrichtsfrei geplant ist. Der Prüfungsplan wird in Koordination mit dem Prüfungsausschuss und der Verwaltung laut Hochschule frühzeitig erstellt. So kann die Planung von Unterricht unter Umständen noch angepasst werden. Die Hochschule hat nach eigener Aussage einen semesterübergreifenden Rahmenprüfungsplan, der auf Abstände zwischen überintensiven Prüfungen achtet und eine langfristige Planungs- und Vorbereitungssicherheit ermöglichen soll.

Im Rahmen einer Kooperation mit der Universität Bayreuth wird Studierenden der HfK auf Grundlage eines Kooperationsvertrages ermöglicht, dass ausgewählte Seminare aus den Bereichen Pädagogik und Psychologie an der Universität besucht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfK Bayreuth stellt durch frühzeitige und solide Planung der Lehrveranstaltungen sowie über einen klar strukturierten Studienverlaufsplan eine gute Studierbarkeit her. Prüfungsdichte und -organisation erscheinen angemessen.

Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten sowie individuellen Problemen im Studienverlauf können die Studierenden auf die von Hochschulseite angebotene Studienberatung oder ggf. auf direkte Beratung bei der Hochschulleitung zurückgreifen.

Ebenso klar strukturiert stellen sich Planung und Durchführung von Prüfungen dar. Frühzeitige Planung der Prüfungstermine, die nur im Wintersemester parallel zum regulären Studienbetrieb laufen und für die im Sommersemester ein vom Unterrichtsgeschehen ausgenommener Zeitraum vorgesehen ist, ermöglichen ein stressfreies und effizientes Ablegen derselbigen durch die Studierenden. Prüfungen finden in den meisten Modulen nach jeweils zwei Semestern statt. Kein Modul hat weniger als 5 ECTS-Punkte, sodass ein angemessener Arbeitsaufwand vor der jeweiligen Prüfung gewährleistet ist.

Der Studienbetrieb wird durch das Gremium auch aufgrund der Aussagen der Studierenden als gut geplant bewertet und ist in Terminierung und rechtzeitiger Information im Grundsatz verlässlich.

Die Abbildung des Workloads in den Modulhandbüchern ist realistisch, soweit dies bei künstlerischen und überintensiven Studiengängen bezogen auf das Hauptfach möglich ist. Denn insbesondere Kunst- und Musikhochschulen stehen vor dem Problem, dass der Workload in den meisten Fällen nur als Näherungswert angegeben werden kann, da Überzeiten nicht immer akkurat abgebildet werden können.

Kritisch angemerkt wurde von den Studierenden die relativ hohe Anzahl an Wochenendkursen (ein- bis zweimal im Monat), die z.T. zu „7 Tage-Wochen“ führen können. Hierbei ist aber einschränkend durch das Gremium festzustellen, dass es sich in der Mehrheit um Veranstaltungen des Wahlbereichs handelt und dies hauptsächlich für Studierende eine Belastung darstellen kann, die sich dazu entscheiden, zwei an der Hochschule angebotene Studiengänge nahezu zeitgleich zu studieren. Durch die Polyvalenzen ist dies grundsätzlich gut möglich, erfordert von Seiten der Studierenden jedoch ein hohes Maß an Organisation.

Insgesamt wirken die begutachteten Studiengänge gut organisiert. Die Aufteilung der Prüfungsbelastung über den gesamten Studienverlauf wie auch der allgemeine Workload sind dem Studium angemessen, schlüssig und gut durchführbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Rahmen der Kirchenmusik gibt es einen engen Austausch und Abgleich auf Ebene der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in Deutschland und der Landeskirchenmusikdirektorinnen bzw. -direktoren. Der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern steht laut Selbstbericht in engem Austausch mit der Hochschule und ist auch Teil des Lehrkörpers. Auf Eben der ELKB besteht ein Austausch mit dem Referenten bzw. der Referentin für „Gottesdienst und Kirchenmusik“, außerdem ist die Hochschule auf den Handlungsfeldkonferenzen vertreten. Durch diese Netzwerke wird die Teilhabe an Entwicklungsprozessen im Feld der Kirchenmusik gesichert. Auch der Kontakt zum Berufsfeld der Kirchenmusiker und -musikerinnen ist durch den Kontakt mit dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und -musikerinnen in Bayern sichergestellt. Darüber hinaus nehmen Vertreter und/oder Vertreterinnen die Hochschule an Fachtagungen teil und das Lehrpersonal veröffentlicht selbst oder spezialisiert sich im Feld (Liturgik, Hymnologie, Pädagogik).

Für das Lehrpersonal, mit Ausnahme der kirchenmusikalischen Studiengänge, unterrichtet vielfach auch an anderen Musikhochschulen, was den Austausch auch über die Grenzen des Bundeslandes hinaus sichert.

Laut Selbstbericht tragen ebenso die Fortbildungs- und Meisterkurse, die regelmäßig an der Hochschule stattfinden, zur Aktualität und zum fachlichen Austausch bei und bieten ein breites Spektrum an Themen (Meisterkurse Orgel, Chorleitung, Klavier, aber auch Angebote mit Inhalten wie Jazz-Gesang, Barocktrompete, Kinderstimmführung etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium konnte feststellen, dass die Lehrkräfte sich durch ihre kontinuierliche Anbindung an die künstlerische Praxis mit aktuellen Entwicklungen im Kontext der Kirchenmusik und ihren Studienrichtungen beschäftigen und in diesem Bereich ausgezeichnete Expertise aufweisen, die dauerhaft ausgebaut wird.

An der Hochschule angebotene Meisterkurse, die Teilnahme an Konferenzen und Austauschtreffen sowie die Anbindung an die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten gewährleistet eine angemessene fachlich-inhaltliche Aktualität.

Das Kollegium der Hochschule engagiert sich außerdem durch die Teilnahme an Fachtagungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen in ihren Fachdisziplinen bzw. Forschungsschwerpunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Da es sich bei der HfK Bayreuth um eine kleine Hochschule handelt, wird ein kontinuierlicher und intensiver Kontakt innerhalb der Hochschulfamilie im Selbstbericht als selbstverständlich beschrieben. Der Austausch zu studienbezogenen Fragen und Problemen ist systemimmanent und wird in anderer Form gelebt als an größeren Hochschulen.

Mit der Neufassung der Grundordnung im Jahr 2022 wurden laut Selbstbericht die Organisationsstrukturen angepasst und es sind die Abteilungen „Gesang und Dirigieren“, „Instrumente“ sowie „Pädagogik, theologische und theoretische Kontexte“ entstanden. Fachspezifische Fragen und Fragen des Unterrichtsbetriebs werden zunächst auf dieser Ebene diskutiert. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden dem Senat präsentiert.

Evaluationen finden hochschulweit, nach Darstellung im Selbstbericht, regelmäßig am Ende des Studienjahres statt und beziehen sich auf die Evaluation des Lehrbetriebs (Studienangebot,

Wahlbereich, Prüfungsorganisation, Qualität der Lehre, Informationsfluss, etc.) und die Situation der Studierenden an der Hochschule (Zusammenarbeit mit Lehrenden, Verwaltung, Hochschulleitung, Ressourcenausstattung, Wohnheim, etc.). Diese Evaluationen werden vom ASTA verantwortet und liegen somit in der Hand der Studierenden.

Auch die Befragung von Absolventinnen und Absolventen über den Verbleib ist ein Teil des hochschulischen Qualitätsmanagements, für den Bereich der Kirchenmusik erfolgt hier eine statistische Erfassung durch das Rektorat. Die Hochschule bemüht sich laut Aussage im Selbstbericht in der Ausgestaltung der jeweiligen Studiengänge um eine größtmögliche Praxisorientierung und einen konstanten Abgleich mit der Berufsrealität, so dass die Chancen der Absolventinnen bzw. Absolventen im Hinblick auf die spätere „Employability“ gestärkt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Evaluationen der Studiengänge sowie der Rahmenbedingungen finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr, seit kurzem in elektronischer Form, statt. Dabei wird auch die Lehre der einzelnen Lehrpersonen bewertet. Ergebnisse erhalten diese zeitnah und unter Einhaltung des Schutzes persönlicher Daten. Allgemeine Ergebnisse der Evaluation werden, wie durch die Studierenden mitgeteilt wurde, über einen Aushang für die Hochschulgemeinschaft öffentlich zugänglich gemacht.

In den Gesprächen mit den Lehrenden wurde aufgezeigt, dass im Rahmen des Einzelunterrichts immer wieder Entwicklungsgespräche im Zwiegespräch mit den Studierenden geführt werden, da, wie das Gremium anerkennt, der musisch-künstlerische Unterricht immer auch Beziehungsarbeit ist. An dieser Stelle konnte durch die Hochschule trotz dessen verdeutlicht werden, dass neben den internen Anlaufstellen (z.B. Vertrauenslehrer) und dem Kontakt auf persönlicher Ebene, für Studierende externe Anlaufstellen, in diesem Fall beispielsweise explizit auch durch kirchliche Stellen, vorhanden sind.

Neben den hochschulweiten Evaluationen konnte in den Gesprächen veranschaulicht werden, dass auf Initiative der Lehrenden der eigene Unterricht auch mit über diese hinausführenden Maßnahmen evaluiert werden kann.

In den Gesprächen während der Begehung entstand der Eindruck, dass der Evaluationsregelkreis, obwohl grundsätzlich vorhanden, noch nicht nachhaltig im Bewusstsein der Hochschulgemeinschaft (insbesondere der Studierenden) verankert ist und dadurch stellenweise noch Unsicherheiten in der Anwendung und Umsetzung zu spüren sind. So konnte festgestellt werden, dass die existierenden formalen Kommunikationswege für die transparente Information über aus der Evaluation abgeleitete Maßnahmen in Richtung der Studierendenschaft noch nicht immer umfassend genutzt werden, sondern auf eher altbewährte informelle Kommunikationskanäle vertraut wird (ASTA und direkte persönliche Kontakte). Optimierungsbedarf sieht das Gremium daher hinsichtlich Transparenz und konsequenter Orientierung am Regelkreis. Die Hochschule befindet sich gerade in einem Entwicklungs-

und Gestaltungsprozess, welcher durch das Gremium als solcher wahrgenommen wurde. Das Gremium bestärkt die Hochschule in den aktuellen Bemühungen der weiteren Formalisierung und Verankerung des hochschulweiten Qualitätsmanagements.

In diesem Zusammenhang wäre es für das Gutachtergremium auch wünschenswert, wenn die Verwendung noch differenzierterer Evaluationsmaßnahmen, wie zum Beispiel das moderierte Feedbackgespräch, im Rahmen von sehr kleinen Veranstaltungen oder dem Einzelunterricht in Erwägung gezogen werden.

Im Gespräch wurde erkennbar, dass Studierende insbesondere im Einzel- und Kleingruppenunterricht gut in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden wurden. In den übergeordneten Prozessen der Curriculumentwicklung sind Studierende aber erst ab der Senatsebene eingebunden. Die Beteiligung von Studierenden am kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung der Studienprogramme regt das Gremium an immer wieder ins Auge zu fassen und Wege zu finden, Studierende noch mehr in diese Kreisläufe einzubinden.

Die Studierenden verantworten die Evaluation und insbesondere deren Inhalte selbst und sind somit in hohem Maße beteiligt an der Initiierung der Qualitätssicherung. Das Gutachtergremium regt daher an, die Studierenden auch noch mehr an der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Entwicklung der Studiengestaltung zu beteiligen.

Positiv hervorzuheben ist die Regelmäßigkeit und damit Selbstverständlichkeit von Evaluation innerhalb der Hochschulgemeinschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule verfügt, wie im Selbstbericht dargestellt, über eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten deren/dessen Aufgaben in § 19 (2) der Grundordnung näher definiert sind. Grundlegende Aufgaben sind die Vermeidung von Nachteilen aufgrund z.B. ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Außerdem soll die Gleichberechtigung von Mann und Frau gefördert werden und Chancengerechtigkeit in den Blick genommen werden.

In der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung werden Aspekte des Nachteilsausgleichs geregelt, insbesondere in § 7 sowie § 8. In der Qualifikationssatzung sind in § 11 ebenso Belange von Bewerbern und Bewerberinnen mit Beeinträchtigungen geregelt.

Seit 2021 gibt es an der Hochschule ein „Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und von Studierenden in besonderen Lebenslagen“. Aus diesem heraus wurden schon Maßnahmen abgeleitet und es konnten hausintern mentorierte Lehraufträge an Masterstudentinnen vergeben werden, die so berufliche Erfahrungen sammeln können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wirkt die HfK Bayreuth für die Themenfelder Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gut aufgestellt. Das Amt eines bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten (mit Stellvertretung) wurde im Rahmen der Neufassung der Grundordnung im Februar 2022 als Ersatz/Erweiterung des bzw. der bisherigen Frauenbeauftragten geschaffen und stellt nun ein funktionierendes und strukturell wie inhaltlich adäquates Konzept dar, um zu gewährleisten, dass jedweder Form der Diskriminierung an der HfK nachgegangen werden kann und wird. Der familiäre Umgang am Haus und das sichtbar vertrauensvolle Verhältnis von Studierenden zu den Lehrenden, bzw. der Hochschulleitung eröffnen zudem im Verbund mit dem gewählten Amt des Vertrauenslehrers bzw. der Vertrauenslehrerin eine angemessene Möglichkeit für die Studierenden, auftretende Probleme äußern zu können und ggfs. die benötigte Hilfeleistung zu erhalten, bzw. an die entsprechenden Stellen verwiesen werden zu können.

Für Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenssituationen, geregelt in § 7 und § 8 ASPO, hält die Hochschule seit Mai 2021 darüber hinaus ein vom Senat beschlossenes und schlüssiges Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und von Studierenden in besonderen Lebenslagen bereit, was durch das Gutachtergremium als sehr positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Matthias Schneider**; Geschäftsführender Direktor des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft; Universität Greifswald
- **Prof. Dagmar Gatz i.R.**; Präsidentin des Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- **Prof. Gero Schmidt-Oberländer**; Institutsdirektor des Instituts für Musikpädagogik und Kirchenmusik; Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **KMD Prof. Hartmut Naumann**; Prorektor und Evangelische Pop-Akademie; Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Jonas Dippon**; Studierender Schulmusik- und Kirchenmusik; Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengänge: 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.), 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Aufgrund der geringen Zahl von Studierenden wurde auf eine ausführliche tabellarische Darstellung verzichtet. Dennoch seien an dieser Stelle – bezogen auf den Erhebungszeitraum Wintersemester 2018/19 bis einschl. Sommersemester 2022 und zusammenfassend für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule – folgende statistischen Werte genannt:

- Studienfänger/innen: 28
- davon Frauen: 16 (= 57%)
- Absolvent(innen) insgesamt: 14 (Abschlussquote: 50%)
- Absolvent(inn)en mit Studienabschluss in RSZ oder schneller: 8
- Absolvent(inn)en mit Studienabschluss in RSZ + 1 Sem.: 2
- Absolvent(inn)en mit Studienabschluss in RSZ + 2/ > 2 Sem.: je 1

Erfassung „Notenverteilung“

Die Notendurchschnitte der Absolventinnen und Absolventen liegen alle im Bereich von 1,0 bis 1,50 (29%) bzw. im Spektrum von 1,51 bis 2,50 (71%).

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	18.04. – 19.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Unterrichts- und Überäume, Instrumente, Aufführungssäle, Seminarräumlichkeiten, Bibliothek, Mensa

2.1 Studiengänge: 01 „Evangelische Kirchenmusik“ (B.Mus.), 02 „Dirigieren/Studienrichtung Chorleitung“ (B.Mus.), 03 „Klavierpädagogik“ (B.Mus.), 04 „Künstlerisches Orgelspiel“ (B.Mus.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.06.2019 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.
---	--

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)